



Coronavirus: Bundesweiter Shutdown - Notfallplan für Pferdepensionsbetriebe

**Liebe Betriebsleiter,
liebe Einsteller,**

die Eindämmung des Coronavirus ist für uns alle eine noch nie dagewesene Herausforderung. Pferdebetriebe sind auch im erneuten Shutdown gefordert, die scharfen und einschneidenden Vorgaben der Behörden zur Eindämmung des Coronavirus umzusetzen und dabei gleichzeitig die Gesundheit der Pferde unter Tierschutzvorgaben sicherzustellen. Hier sind strikte hygienische sowie regionale und bundesweite behördliche Vorgaben unbedingt zu beachten.

Die Bewegung der Pferde muss mit einem Notfallbewegungsplan sichergestellt werden. Unter dieser Maßgabe spricht die FN nachfolgende Handlungsempfehlung aus, die sie im Sinne des Tierschutzes für fachlich notwendig hält.

Für alle Pferde auf der Reitanlage müssen nachfolgende Eckpunkte sichergestellt sein:

- Pferdegerechte Fütterung sowie die tägliche Kontrolle der Tröge und Tränken
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Hat es Verletzungen?)
- Täglich mehrstündige Bewegung zusammengesetzt aus kontrollierter Bewegung (z.B. Reiten/Longieren) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für das physische und psychische Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung des Pferdes. Für den Fall, dass ein Pferd ein ausreichendes Angebot an freier Bewegung hat und der Trainings-, Ausbildungs- sowie Gesundheitszustand dies zulässt, ist ein Verzicht auf zusätzliche kontrollierte Bewegung vertretbar.
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen)
- Notwendige tierärztliche/therapeutische Versorgung
- Dringend notwendige Versorgung durch den Schmied

Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt zum Stall/zur Reitanlage und müssen sich strikt an folgende Hygiene- und Abstandsregeln halten:

- Personen mit Covid-19-typischen Symptomen und Personen, die in den vergangenen zwei Wochen wesentlich relevanten Kontakt zu einer auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteten Person hatten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dürfen die Anlage nicht betreten.
- Jedweder Kontakt der Menschen untereinander muss vermieden werden, auch auf Begrüßungsrituale muss verzichtet werden.

- Alle Personen müssen fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen. (Umkleiden, Aufenthaltsräume und sonstige Sozialräume sind zu schließen.)
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten:
 - Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden. Die Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten und genutzt werden.
 - Einweghandtücher sind zu benutzen.
 - Eigenes, zusätzliches Desinfektionsmittel sollte mitgebracht und zwischenzeitlich verwendet werden.
- Mit Ausnahme des Reitens wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
- Sanitärräume sowie enge Räumlichkeiten wie z.B. Sattelkammern dürfen nur einzeln betreten werden.
- Die Vor- und Nachbereitung der Pferde muss mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen/Pferde voneinander erfolgen.
- Die Vor- und Nachbereitung muss ausreichend aber zügig erfolgen.
- Nach ausreichend notwendiger Versorgung der Pferde ist die Reitanlage auf direktem Wege zu verlassen.

Aufgaben und Informationen für den Pensionspferdehalter:

- Für alle Pferde auf der Reitanlage ist ein Notversorgungsplan zu erstellen. Dieser sollte so detailliert aufgestellt sein, dass ein Vertreter die Versorgung aller Pferde zu jedem Zeitpunkt problemlos übernehmen kann. Das gleiche gilt für Selbstversorger.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter muss den Zutritt zur Reitanlage steuern und die Anwesenheitszeiten dokumentieren. Die einfache Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein.
- Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter ist verpflichtet, die Personenzahl/-kontakte auf seiner Anlage auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu empfehlen wir die Erstellung eines Konzeptes, das z.B.
 - Anwesenheitszeiten oder auch
 - eine Anwesenheitsdauer pro Pferd
 gegebenenfalls vorgeben kann.
- Die Anzahl der Pferde pro Bewegungsfläche ist abhängig von der Größe der Fläche. Wir empfehlen ein Minimum von 100 Quadratmetern pro Pferd. Sollten regional andere Maße vorgegeben werden, müssen diese eingehalten werden.

Aufgaben und Informationen für den Pensionspferde-Einsteller:

- Bei der Versorgung, Pflege und Bewegung der Pferde sind jedwede Kontakte zu anderen Einstellern zu vermeiden und ein Abstand von mehreren Metern einzuhalten.
- Räumliche Abstände zum Stallpersonal sind in gleicher Weise sicherzustellen.
- Es ist im Vorfeld eine Vertretungsperson zu bestimmen, die im Falle einer häuslichen Quarantäne die Versorgung, Pflege und Bewegung des Pferdes sicherstellt. Der Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter ist darüber schnellst möglich zu informieren.

- Personen, die nicht für die notwendige Versorgung und/oder Bewegung vorgesehen sind, dürfen die Anlage nicht betreten.
- Die Pferdebewegung auf dem Reitplatz/in der Reitbahn bedarf aus Sicherheitsgründen bei jüngeren Personen oder noch nicht so erfahrenen Reitern einer fachkundigen Aufsicht. Diese muss zu jeder Zeit einen hinreichenden Abstand zum Reiter einhalten.
- Die notwendige fachliche Aufsicht darf nicht mit der normalen Reitunterrichtssituation verwechselt werden.
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen und Schmiedebesuchen unterliegen der Koordination des Betriebsleiters und muss diesem frühzeitig mitgeteilt werden. Ausnahme: Es handelt sich um einen tierärztlich zu versorgenden Notfall.
- Der Betreiber/Besitzer der Anlage hat das Hausrecht und muss beurteilen, welche Aktivitäten rund um Versorgung und Bewegung der Pferde auf seiner Anlage unter Berücksichtigung der geltenden Regeln stattfinden können. Der Anlagenbetreiber ist rechtlich für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben verantwortlich.

Als Bundesverband orientiert sich die FN an den Vorgaben der Bundes- und jeweiligen Landesregierung, interpretiert sie aus fachlicher Sicht und leitet daraus Empfehlungen im Sinne des Pferdesports ab.

Die FN kann keine bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Regeln zum Umgang mit dem Coronavirus aussprechen. Dafür sind Bundesregierung, Bundesländer, Landkreise und Kommunen zuständig. So kommt es, dass es regional und lokal unterschiedliche Regelungen für den Pferdesport gibt. Die FN rät allen Pferdesportlern, sich die Veröffentlichungen des Landesverbandes, der Regierung und Ministerien des eigenen Bundeslandes sowie der Kommunen durchzulesen und im Zweifel beim zuständigen Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt nachzufragen.

Die jeweiligen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die in den Regionen gelten, sind auf den Seiten der Bundesländer zu finden:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198